

KAUFBEURER STADTRECHT

GEBÜHRENSATZUNG ZUR SATZUNG ÜBER DIE BENUTZUNG DER OBDACHLOSENUNTERKÜNFTE DER STADT KAUFBEUREN (OBDACHLOSENUNTERKUNFTSGEBÜHRENSATZUNG – OGS)

Vom 22.11.2017

Bekanntgemacht: 30.11.2017 (ABl. Nr. 23/2017)

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351), folgende vom Stadtrat am 21.11.2017 beschlossene Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kaufbeuren:

§ 1

Gebührenerhebung

Die Stadt Kaufbeuren erhebt für die Benutzung ihrer in der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Kaufbeuren (Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung – OBS) geregelten Obdachlosenunterkünfte Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Eine Obdachlosenunterkunft wird von jeder Person benutzt, die nach § 3 OBS in einem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis zur Stadt steht (Benutzer bzw. Benutzerin).

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist jeder Benutzer bzw. jede Benutzerin. Mehrere Benutzer, denen Räume zur gemeinsamen Nutzung überlassen sind, haften als Gesamtschuldner, werden aber nur anteilig in Höhe des auf sie entfallenden Nutzungsanteils herangezogen, wenn sie nicht verheiratet, verwandt oder verschwägert sind.

§ 3

Gebührenmaßstab

Die Gebühr für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft bemisst sich nach der Nutzfläche der benutzten Räume berechnet nach Quadratmetern oder den tatsächlich anfallenden Kosten eines Gebäudes und der Lage der Räume unterschieden nach Räumen in der gemeinsamen Anlage oder einer städtischen Einzelunterkunft.

§ 4

Gebührensatz

Sämtliche Nebenkosten werden soweit möglich nach dem tatsächlichen Verbrauch abgerechnet. In Sammelunterkünften oder in Unterkünften, in denen kein konkreter Einzelverbrauch ermittelt werden kann, wird eine Pauschale erhoben. Sofern eine Sammelunterkunft nur mit einer Partei oder einer Person belegt ist und sich dadurch die genauen Nebenkosten ermitteln lassen, werden die tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Sollten die Benutzer durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die Nebenkosten (Strom, Wasser, Gas) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den verlangten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlich entstandenen Kosten aufzukommen. Die Stadt kann die erhöhten Beiträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.

Für die einzelnen Unterkünfte werden folgende Gebührensätze je Kalendermonat festgelegt:

1. **Unterkunft Wohnung Familien „Bachschmidstraße 2“**

Die Nutzungsgebühr beträgt je angefangenem Quadratmeter Nutzfläche einschließlich Nebenkosten (ohne Wasser, Gas und Strom) für Wohnungen 5,50 EUR. Die errechneten Beträge werden jeweils auf volle Euro auf- bzw. abgerundet.

Der Abschlag für Strom, Gas und Wasser wird wie folgt berechnet:

Strom: 25,00 EUR pro Person

Gas: 25,00 EUR pro Person

Wasser: 15,00 EUR pro Person

Er addiert sich jeweils zu den unten angegebenen Gebühren.

Wohnung 1 (20,38 qm, Notunterkunft):

Nutzungsgebühr: 112,00 EUR

Wohnung 2 (41,93 qm):

Nutzungsgebühr: 231,00 EUR

Wohnung 3 (50,29 qm):

Nutzungsgebühr: 277,00 EUR

Wohnung 4 (33,00 qm):

Nutzungsgebühr: 182,00 EUR

Wohnung 5 (36,36 qm):

Nutzungsgebühr: 200,00 EUR

Wohnung 6 (59,58 qm):

Nutzungsgebühr: 328,00 EUR

Wohnung 7 (44,76 qm):

Nutzungsgebühr: 246,00 EUR

Wohnung 8 (53,30 qm):

Nutzungsgebühr: 293,00 EUR

2. Einzelunterkünfte Frauen „Bachschmidstraße 2“

Die Gebührenpauschale beträgt für jeden der individuellen Nutzung vorbehaltenen Raum einschließlich der zugehörigen Gemeinschaftsräume 70,00 EUR.

Zusätzlich werden folgende Pauschalen für Nebenkosten erhoben:

Gas 25,00 EUR

Strom 25,00 EUR

Wasser 15,00 EUR

135,00 EUR

3. Gemeinschaftsunterkünfte für alleinstehende Männer „Innere Buchleuthenstraße 18“ und „Frühlingsweg 17“

Für Räume in der Gemeinschaftsunterkunft werden jeweils Pauschalen erhoben. Die Gesamtgebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Pauschale für Wohnraum: 70,00 EUR

Pauschale für Erdgas:	25,00 EUR
Pauschale für Wasser:	15,00 EUR
Pauschale für Strom:	<u>25,00 EUR</u>
	<u>135,00 EUR</u>

§ 5

Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats und wird für je einen Monat erhoben. Entsteht oder endet die Benutzung während eines Kalendermonats entsteht die Gebührenschuld anteilig für die Tage, in denen das Benutzungsverhältnis bestand.
- (2) Die Gebühr wird im Zuweisungsbescheid festgesetzt.
- (3) Die festgesetzte Gebühr wird jeweils am fünften Werktag eines Kalendermonats fällig. Entsteht die Gebührenschuld erst im Laufe eines Kalendermonats, wird die Gebühr für diesen Kalendermonat mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (4) Die Gebührenpflicht endet mit der Beendigung des Benutzungsverhältnisses (Tag der Räumung der Obdachlosenunterkunft). Die Gebühren sind auch bei vorübergehender Abwesenheit bis zur Beendigung des Benutzungsverhältnisses zu entrichten.

§ 6

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.12.2017 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung zur Satzung über die Benutzung von Obdachlosenunterkünften der Stadt Kaufbeuren vom 20.12.2006 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Kaufbeuren Nr. 23 vom 21.12.2006) außer Kraft.